

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Architektur + Stadtplanung

Graumannsweg 69

22087 Hamburg

mailto: hamburg@archi-stadt.de

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

Silvia Salomon

Franziska Hapke  
BUND-RV Elbe-Heide  
Fon 04131/38868  
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 02.01.2024

## **49. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Soderstorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Samtgemeinde Amelinghausen plant die 49. Änderung des F-Planes für die Mitgliedsgemeinde Soderstorf für zwei Teilgebiete in einer Gesamtgröße von rd. 18,1 ha.

### **Teilgebiet 1**

Der Teilbereich 1 umfasst eine Größe von 17,1 ha und soll als Gewerbefläche entwickelt werden. Gegen das geplante Vorhaben bestehen folgende Bedenken, weshalb die Planung seitens des BUND Ortsgruppe Lüneburg abgelehnt wird.

### Begründung:

Das RROP weist den Bereich als „Standort mit „*besonderer Entwicklungsaufgabe für die Erholung*“ aus.

Die nun vorgelegte Planung läuft diesem Ziel zuwider, da naturgemäß ein Gewerbegebiet – wovon die Planverfasser selbst ausgehen – zu Verkehrsbelastungen, Schadstoffemissionen und Lichtemissionen führt (s. S. 24 der Planungsunterlage).

Ferner ist von gewerblichen Lärmemissionen auszugehen (s. S. 15 der Planungsunterlage), die der im RROP festgesetzten Entwicklungsaufgabe für die Erholung ebenfalls zuwiderlaufen.

Das die Planung der im RROP festgesetzten o.g. Entwicklungsaufgabe für die Erholung zuwiderläuft, ändert auch nichts an der – sowieso im Rahmen der Eingriffsregelung gem. BNatSchG abzuarbeitenden – Verpflichtung, den Eingriff durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, indem wie auf S. 4 der Planungsunterlage dargestellt, die Eingrünung der Landschaft festzusetzen und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind.

Da sich das geplante Gewerbegebiet auf einem Hügel (gem. S. 13 der Planungsunterlage) befindet, dürfte sich die beabsichtigte „Eingrünung der Landschaft“ auf die (angenommenen positiven) Auswirkungen auf das Landschaftsbild zudem in Grenzen halten.

Die mit dem insgesamt 17,1 ha großen geplanten Gewerbegebiet verbundenen großflächigen ( in der Planung nicht näher quantifizierten Größenordnung) Flächenversiegelungen widersprechen ferner auch den Zielen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB, wonach die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und „*zu entwickeln*“ sowie der Klimaschutz zu fördern ist.

Das LROP und der *Niedersächsische Weg* fordern ausdrücklich, die Flächenversiegelung zu begrenzen: „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.“ (LROP 3.1.1 (02))

Unversiegelte Flächen besitzen eine große Bedeutung für den Klimaschutz, indem sie für ein ausgeglicheneres und kühlendes Kleinklima sorgen.

Aus diesem Grund ist ein derart großflächig angelegtes Gewerbegebiet auch mit den Zielen des Klimaschutzes angesichts des Klimawandels nicht vereinbar.

### Fazit:

Die Planung berücksichtigt entgegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB u.a. nicht die Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Vermeidung von Emissionen ...

Ferner sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB die Belange der Land- und Forstwirtschaft *zu berücksichtigen* (und nicht zu missachten), denn bei dem geplanten Gewerbegebiet handelt es sich ferner gem. RROP um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (gem. S. 5 der Planungsunterlage in einer Größenordnung von 13 ha).

Die mit der Planung angestrebte verkehrsgerechte Zufahrt (s. S. 14 der Planungsunterlage) dürfte oben genannten rechtlichen Vorgaben und Zielen ebenfalls entgegenstehen.

Aus den genannten Gründen wird die Planung abgelehnt und statt dessen vorgeschlagen, die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Möglichkeit zu extensivieren und weiter im Sinne einer Erholungsnutzung gem. RROP zu entwickeln.

## **Teilgebiet 2**

Die geplante Friedhofserweiterung umfasst eine Fläche von rd. 0,9 ha und liegt gem. RROP in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ sowie „Natur und Landschaft“ (s. S. 4/5 der Planungsunterlage).

Ferner sieht der Landschaftsrahmenplan (s. S. 8 der Planungsunterlage) in einem kleineren Teilbereich im Süden sog. Trittsteine als Verbindungselemente für den Biotopverbund vor, welcher bereits jetzt als Friedhofsgelände genutzt wird.

Darüber hinaus ist in einen nicht näher quantifizierten Teilbereich bereits eine Waldumwandlung vollzogen worden, ohne dass die dafür erforderliche vorherige Genehmigung der zuständigen Forstbehörde vorliegt.

Das Planungsgebiet grenzt zudem zum einen unmittelbar an das FFH-Gebiet 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ an, zum anderen überlagert sich ein ebenfalls nicht näher quantifizierter Teilbereich des geplanten Teilgebietes 2 das vorhandene FFH-Gebiet (s. S. 21 der Planungsunterlage).

Gem. S. 25 der Planungsunterlage wird davon ausgegangen, dass mit der Planung die Waldeigenschaften verloren gehen, weshalb eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 NWaldLG erforderlich sei.

Die geplante Friedhofserweiterung wird aus folgenden naturschutzfachlichen- und rechtlichen Gründen seitens des BUND abgelehnt.

### **Begründung:**

1. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 des NWaldLG muss die Genehmigung zum Roden etc. von Bäumen vorliegen, bevor mit dem Fällen begonnen wird. Ausnahmen von der Pflicht zur Genehmigung gem. § 8 Abs. 2 des NWaldLG sind erkennbar nicht gegeben.

2. Weder die bereits vollzogene „Waldumwandlung“ noch die geplante „Waldumwandlung“ entspricht den rechtlichen Vorgaben gem. § 34 BNatSchG, denn die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des unmittelbar angrenzenden Natura 2000 Gebietes, geschweige denn mit dem unmittelbar betroffenen Teilbereich des Natura 2000 Gebietes ist nicht nachgewiesen worden.

Vielmehr ist aufgrund des Umstands, dass in Teilbereichen bereits vollendete Tatsachen geschaffen worden sind, davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 33 BNatSchG vorliegt.

Die pauschale Behauptung gem. S. 25 der Planungsunterlage, dass eine Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gegeben sei, ist unmaßgeblich, da sie ohne jegliche Vorprüfung, geschweige denn Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erfolgt ist.

Diese Prüfung ist jedoch zwingend vorzunehmen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausschließen zu können. Andernfalls ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da bei Zweifeln an der Verträglichkeit das sog. „Vorsorgeprinzip“ greift.

Der EuGH hat in seinem Urteil 293/17 und C-394/17 zu Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie (entspricht § 34 BNatSchG) zum Vorsorgeprinzip unter der Rn. 82 ausgeführt:

*„Insoweit ist zu beachten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie den Vorsorgegrundsatz einschließt, der es erlaubt, durch beabsichtigte Pläne und Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten.“*

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bestehen zum einen bereits durch vorhandene Vorbelastungen (Lärmemissionen durch Verkehr, Friedhofsbesuche, Parkplätze), zum anderen entstehen durch die geplante Erweiterung zunehmende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen (u.a. die geplante verkehrsgerechte Zufahrtmöglichkeit gem. S. 14 der Planungsunterlage), ferner durch Besucherverkehr und damit verbundenen Beunruhigungen der für das FFH-Gebiet charakteristischen (und insoweit ist zu beachten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie den Vorsorgegrundsatz einschließt, der es erlaubt, durch beabsichtigte Pläne und Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten (ggf. störungsempfindlichen Tierarten).

Die bereits bestehenden Vorbelastungen und Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes spiegeln sich auch im Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet wider (siehe SDB für das FFH-Gebiet 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ unter „Einflüsse und Nutzungen“), zum anderen in bestehenden teilweise ungünstigen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen (Erhaltungszustand „C“) gem. SDB.

Unklar ist anhand der vorgelegten Planungsunterlage, ob und falls ja, welche Lebensraumtypen einschl. der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Tier- und Pflanzenarten durch das geplante Vorhaben direkt oder indirekt (z.B. durch Schwermetallbelastungen – siehe weiter unten) betroffen sein könnte.

So befindet sich z. B. in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes das Fließgewässer „Luhe“.

Erhaltungsziel für den Fischotter des FFH-Gebietes 2626-331 ist die Wiederherstellung eines großen, zusammenhängenden miteinander vernetzten Gewässersystems der Neetze und Luhe einschl. Nebengewässern ohne Zerschneidungs- und Barrierewirkungen von Querbauwerken und Straßen.

Gem. BVerwG 9 A 5.08 14. 04.2010 (rn: 33) sind auch Austauschbeziehungen im Rahmen der FFH-VP zu berücksichtigen, da sich das Konzept des Gebietsschutzes auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbes. wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wg. ihrer Lebensgewohnheiten nicht auf Dauer erhalten werden können. Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z. B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes.

Somit dürfte allein die geplante „verkehrsgerechte Zufahrtmöglichkeit“ gem. S. 14 der Planungsunterlage den Erhaltungszielen für den Fischotter zuwiderlaufen.

Das BVerwG 9 A 12.10 14.7.2011 hat unter der Rn. 59 festgestellt:

„Projekte können ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Maßgebliches Kriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldef. Des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten, muss gewiss sein. Nur wenn insoweit keine vernünftigen Zweifel bestehen, darf die Verträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.“

Sofern also an der geplanten Erweiterung des Friedhofgeländes festgehalten werden soll, führt an der Durchführung einer FFH-VP gem. § 34 BNatSchG kein Weg vorbei.

Dies betrifft auch die geplante (nachträgliche) Genehmigung der Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG, deren Verträglichkeit aufgrund der Nähe bzw. Überschneidung mit dem FFH-Gebiet nachzuweisen ist.

Das geplante Friedhofsgelände befindet sich in einem Gebiet mit hohen Grundwasserständen nahe des Fließgewässers Luhe. Laut NLWKN befindet sich die Luhe lediglich in einem mäßigen ökologischen Zustand<sup>1</sup>. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet jedoch die Erreichung eines guten

---

<sup>1</sup> Karte 2 der Karten zum Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie. (2021). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz. Zugänglich über: Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). (o. J.). Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Abgerufen 27. Dezember 2023, von [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung\\_egwrrl/bewirtschaftungsplaene/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplaene-und-manahmenprogramme-fuer-den-zeitraum-2015-bis-2021-128758.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung_egwrrl/bewirtschaftungsplaene/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplaene-und-manahmenprogramme-fuer-den-zeitraum-2015-bis-2021-128758.html)

Gewässerzustandes in allen Gewässern der EU, sprich in Oberflächengewässern (das sind Flüsse, Bäche, Seen) bis 2015 bzw. spätestens bis 2027. Diesem Ziel entspricht § 27 Abs. 1 WHG, indem „Oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften sind, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden“.

§ 47 Abs. 1 WHG fordert die Vermeidung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes bzw. die Erhaltung und Verbesserung desselben.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Humanaschen unterschiedliche Mengen u.a. an Schwermetallen enthalten und somit die konkrete Gefahr besteht, dass durch die Erweiterung des Friedhofgeländes (ggf. weitere) Schwermetalle in die Luhe gelangen.

Laut dem Umweltbundesamt sind zudem Bodenveränderungen und zusätzliche Schwermetalleinträge, die zu Überschreitungen der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung führen könnten, zu vermeiden.

Aufgrund bestehender Vorbelastung sollte daher zunächst eine Analyse der Schwermetallhintergrundbelastung vorgenommen werden. Da ebenfalls der Eintrag von anorganischen Pflanzennährstoffen, wie auch die Höhe des Grundwassers, der Boden-pH-Wert etc. zu negativen Veränderungen des Naturhaushaltes führen kann, muss der Standort vor einer geplanten Erweiterung des Friedhofgeländes daraufhin überprüft werden.<sup>2</sup>

Im Rahmen der geplanten Friedhofserweiterung ist somit vorab ! durch entsprechende Untersuchungen zu gewährleisten, dass es zu keinen weiteren Belastungen des Fließgewässers Luhe kommt, da andernfalls ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie eintreten könnte.

Unabhängig davon, dass wir das geplante Vorhaben allein schon – wie oben ausgeführt - aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht ablehnen und ferner zweifelhaft ist, ob es den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie entspricht, weisen wir darauf hin, dass sich ferner das gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop AZ 3227, welches sich durch hohe Grundwasserstände auszeichnet, unmittelbar östlich am Plangebiet befindet.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gesetzlich geschützte Biotope weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden dürfen (vgl. hierzu Kommentar zum BNatSchG: Schumacher-Fischer-Hüftle zu § 30 BNatSchG).

Gelöste Stoffe (anorganische und organische Stoffe, sowie Schwermetalle) aus den Urnen können über das (hoch anstehende) Grundwasser in das angrenzende gesetzlich geschützte Biotop gelangen und dort zu Artenveränderungen bzw. Artenverschiebungen führen. Die damit ggf. verbundene Veränderung der biotischen und abiotischen Verhältnisse könnten einen Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellen.

---

<sup>2</sup> [Umweltrisiken durch Bestattungswälder](#), Umweltbundesamt, Nov. 2019

Ferner stellt sich die Frage, inwiefern die sich bei Zersetzung der Urnen freiwerdende Stoffe auf die sonstigen Schutzgüter insbesondere auf die im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte auswirken, wenn die ggf. belasteten Abbauprodukte der Urnen (über die im Umfeld der geplanten Friedhofserweiterung befindlichen Wasserentnahmestellen) in die Umwelt gelangen?

Allein aufgrund bereits bestehender Vorbelastungen wird aus Sicht des BUND empfohlen, die Erhaltungsziele für das Natura 2000 Gebiet auch auf gemeindlicher Ebene umzusetzen bzw. deren Umsetzung zur Erreichung bzw. Beibehaltung günstiger Erhaltungszustände zu unterstützen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien (Natura-2000 Richtlinien und die EU-Wasserrahmenrichtlinie) zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

*BUND, Regionalverband Elbe-Heide*

i.A. Silvia Salomon  
Franziska Hapke